



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Pol. Bezirk Grieskirchen

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

UID-Nr.: ATU 54255005

E-Mail: office@geboltskirchen.at

GKZ.: 40807

DVR-Nr.: 77551

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:  
682-1/2010

## ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 16. Dezember 2010, mit der eine **Abfallordnung** der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird. Aufgrund des § 6 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (O.ö. AWG 2009), LGBl 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle die in Haushalten überlicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe und Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle:** feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln; andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können; Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Geboltskirchen.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren (ASZ) des Bezirksabfallverbandes Grieskirchen.  
Bei Bedarf erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung am Gemeindeamt. Eine diesbezügliche Terminbekanntgabe erfolgt seitens der Gemeinde mittels einer amtlichen Mitteilung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Geboltskirchen.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Grieskirchen zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage (HEBIO Hiptmair Eduard, 4675 Weibern, Seewiesen 9) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## § 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare, und widerstandsfähige, Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende europäische Normen (EN) anzuwenden:

- Kunststoffsäcke 30 L	EN 13592
- Kunststoffsäcke 60 L	EN 13592
- Kunststofftonne 90 L	EN 840-1
- Kunststofftonne 110 L	EN 840-1
- Kunststofftonne 120 L	EN 840-1
- Kunststofftonne 240 L	EN 840-1
- Abfallcontainer 700 L	EN 840-3
- Abfallcontainer 800 L	EN 840-3
- Biotonne 120 L	EN 840-1
- Bioeinstecksäcke 120 L	EN 13593
- Bioeinstecksäcke 8 L	EN 13593

- (2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhrtermine (Abfuhrintervalle). Im Zweifelsfall ist die Anzahl und Größe der Abfallbehälter von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 l pro Person und Woche herangezogen.

a) **für jeden Haushalt:**

- 90 l Abfalltonne
- 60 l Abfallsack zusätzlich nach Bedarf
- 120 l Bioabfallvolumen

b) **für 1 und 2 Personenhaushalte:**

- 30 l Abfallsäcke
- je nach Bedarf, jedenfalls aber

bei dreiwöchentlicher Abholung jährlich insgesamt 18 Abfallsäcke

bei sechswöchentlicher Abholung je Haushaltsmitglied jährlich 9 Abfallsäcke.

In jedem Quartal muss eine eventuelle Änderung der Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden, wobei die Anpassung der Abfallgebühren jeweils ab dem unmittelbar darauf folgenden Quartal in Kraft tritt.

c) **für Gaststätten:** 90 l Abfalltonne

bei Bedarf sind entsprechend größere Sammelbehälter zu verwenden.

d) **für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäftsräume:**  
ab 5 Mitarbeiter 90 l Abfalltonne

bei Bedarf sind entsprechend größere Sammelbehälter zu verwenden.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

---

## § 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt je nach Bedarf in drei- oder sechswöchigen Intervallen.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.
- (3) **Sperrige Abfälle** können bei den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Grieskirchen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Bei Bedarf erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung am Gemeindeamt. Eine diesbezügliche Terminbekanntgabe erfolgt seitens der Gemeinde mittels einer amtlichen Mitteilung.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht. An den Abfuhrtagen haben die Liegenschaftseigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 6:00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

---

## § 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Geboltskirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, HEBIO Hiptmair Eduard (4675 Weibern, Seewiesen 9), welcher eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Kompostierabfälle betreibt.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9 Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11. Dezember 2008 außer Kraft.

angeschlagen am: 17.12.2010

abgenommen am: 03.01.2011

Der Bürgermeister:

